04. April 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Aufklärung, Beratung und Impfung aller Volljährigen gegen SARS-CoV-2 (SARSCoVImpfG) – BT-Drs. 20/899

Darstellung der beabsichtigten Anpassungen

Im Ergebnis der parlamentarischen Beratungen ist deutlich geworden, dass sich eine deutliche Mehrheit der Abgeordneten des Deutschen Bundestags für eine Impfpflicht als Vorsorgemaßnahme für den Herbst ausspricht, um die Gefahr erneuter einschränkender Maßnahmen zum Schutze unseres Gesundheitssystems zu vermeiden.

Bislang bestehen in der konkreten Umsetzung unterschiedliche Vorstellungen. Unsere Gruppe hat mit 237 Abgeordneten die größte Unterstützung erfahren. Dies ermutigt uns für unseren Weg, gleichzeitig sehen wir damit bei uns die Verantwortung, die noch bestehenden unterschiedlichen Vorstellungen so zusammenzuführen, dass sich die grundsätzliche Mehrheit der Abgeordneten auch in einer tatsächlichen parlamentarischen Mehrheit bei einer Vorlage wiederfindet.

Nach intensiven Beratungen zwischen den verschiedenen Initianten und auf Basis der Erkenntnisse aus der Anhörung wollen wir unseren Antrag weiterentwickeln und damit allen Abgeordneten des Deutschen Bundestags einen gemeinsamen Weg mit einem neu formulierten Impfmechanismus anbieten.

Folgende Punkte werden daher angepasst:

- **Impfregister**. Es besteht Einigkeit darin, dass wir dringend Verbesserungen bei medizinischen Registern benötigen. Bislang haben wir kein Impfregister und die Errichtung benötigt Zeit, deshalb war es nicht möglich, auf ein fertiges Impfregister zu warten. Gleichzeitig sollten wir jedoch keine Zeit verlieren und jetzt in den Aufbau eines Impfregisters einsteigen. Auch das ist Vorsorge für die Zukunft.
- **Impfnachweispflicht gilt für alle ab dem Alter von 50 Jahren ab 1. Oktober**. Dort ist das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs und daraus resultierender Belastung für das Gesundheitssystem in seiner Breite am ausgeprägtesten.
- **Nachweispflicht für alle Volljährigen ab 1. Oktober**. Auch alle Menschen von 18-49 sollen sich impfen lassen. Sofern diese nicht vollständig geimpft sind, haben diese zumindest einen Beratungsnachweis zu erbringen. Bei den Beratungsgesprächen über den Sommer können gezielt Falschinformationen widerlegt und Sorgen ausgeräumt werden.
- **Bericht Ende August und Entscheidung des Bundestags über Impfpflicht 18-49 Anfang September**. Die Bundesregierung soll dem Bundestag grundsätzlich vierteljährlich berichten, insbesondere bedarf es einer Einschätzung auf Basis epidemiologischer Studien zum Grad der Immunisierung auch unter Berücksichtigung von Genesenen zum Ende des Sommers. Zudem liegen dann aktuellere Erkenntnisse bezüglich der Virusevolution vor, auch im Blick auf die kalte Jahreszeit auf der Südhalbkugel. Aufgrund der dann vorherrschenden Erkenntnislage soll der Bundestag nach der Sommerpause eine Entscheidung treffen, ob es geboten ist, die Impfnachweispflicht auf alle Volljährigen auszuweiten.

A. Einigkeit in den Grundsätzen

a. Alle Personen über 18 Jahren sind verpflichtet einen Nachweis darüber zu erbringen, wie ihr Impf- oder Genesenenstatus ist. Das dient auch der besseren Erfassung von Impfdaten.
b. Die Impfnachweispflicht gilt als erfüllt, wenn die Impfserie mit 3 Einzelimpfungen komplettiert wurde, 1 Einzelimpfung kann durch eine Genesung ersetzt werden.
c. Zur Erfüllung der Nachweispflicht müssen gestaffelt nach Altersgruppen bis zum 15.09. folgende Dokumente vorgelegt werden:
    - Impfnachweis
    - Genesenennachweis
    - Ggf. Beratungsnachweis
    - Nichtimpfbarkeitsnachweis (Schwangerschaft etc.)
d. Die Nachweise werden gegenüber den Krankenkassen erbracht. Die Daten werden an die zuständigen Behörden zur Einleitung des Bußgeldverfahren weitergegeben, wenn keine ausreichenden Nachweise erbracht wurden.
e. Das Gesetz wird quartalsweise evaluiert, das Ergebnis legt die Bundesregierung dem Bundestag als Bericht vor.
f. Das Gesetz enthält eine Befristung auf Ende 2023 mit der Option einer Verlängerung.

B. Anpassungen

Im Einzelnen wurden unter Berücksichtigung der Vorschläge aus der BT-Drs. 20/954 (Gruppe Ullmann) und der BT-Drs. 20/978 (Antrag der Fraktion der CDU/CSU) folgende Anpassungen vorgenommen:

I. Impfregister und Datengrundlage

Bisheriger Stand der Vorlagen:

a. **Gruppe Baehrens**: Datengrundlage: die Daten werden bei den Krankenkassen erhoben, gespeichert und verarbeitet; Impfregister keine Voraussetzung
b. **Gruppe Ullmann**: Datengrundlage: die Daten werden bei den Krankenkassen erhoben, gespeichert und verarbeitet; Impfregister keine Voraussetzung
c. **Unionsfraktion**: Datengrundlage soll über ein Impfregister geschaffen werden; mit der Einrichtung soll unverzüglich begonnen werden, Einrichtung bei Stelle von hoher Fachkompetenz und Glaubwürdigkeit, einfache Datenübermittlung

Neufassung Gruppe Baehrens: Datengrundlage: die Daten werden bei den Krankenkassen erhoben, gespeichert und verarbeitet; Es wird gleichzeitig unverzüglich mit der Einrichtung eines Impfregisters begonnen. Die Daten, welche von Bürgerinnen und Bürgern den Krankenkassen zur Verfügung gestellt werden (einfache Datenübermittlung), sollen darin münden

II. Beratungsnachweispflicht

Bisheriger Stand der Vorlagen:

a. **Gruppe Baehrens**: Es gibt keinen Beratungsnachweis
b. **Gruppe Ullmann**: Es besteht wird Beratungsnachweis eingeführt, der (ggf. zunächst) auch ausreichend ist, um die Nachweispflicht (Impfung, Genesung, Beratung, Nichtimpfbarkeit) zu erfüllen. Gültigkeit abhängig von IV.
c. **Unionsfraktion**: Es wird gefordert, neue Formate wie Beratungsgespräche für ungeimpfte Bürgerinnen und Bürger zu etablieren um die Aufklärung zu verbessern, sowie Fehl- und Desinformation zu entkräften

Neufassung Gruppe Baehrens: Als Teil der neuaufgelegten Impfkampagne werden auch Beratungsgespräche für ungeimpfte Bürgerinnen und Bürger etablieren und gezielt beworben, um die Aufklärung zu verbessern, sowie Fehl- und Desinformation zu entkräften. Zudem wird ein Beratungsnachweis eingeführt, der (ggf. zunächst) auch ausreichend ist, um die Nachweispflicht (Impfung, Genesung, Beratung, Nichtimpfbarkeit) zu erfüllen. Gültigkeit abhängig von IV.

III. Notwendigkeit der erneuten Befassung des deutschen Bundestags

Bisheriger Stand der Vorlagen:

a. **Gruppe Baehrens**: Nicht erforderlich
b. **Gruppe Ullmann**: Erneute Befassung notwendig, zur Aktivierung/Ausweitung der Impfnachweispflicht für weitere Personengruppen – siehe IV.
c. **Unionsfraktion**: Erneute Befassung notwendig, zur Aktivierung/Ausweitung der Impfnachweispflicht für weitere Personengruppen: „Beschluss des Impfmechanismus" – siehe IV.

Neufassung Gruppe Baehrens: Erneute Befassung notwendig, zur Aktivierung/Ausweitung der Impfnachweispflicht für weitere Personengruppen: „Impfmechanismus" – siehe IV.

IV. Impfnachweispflicht jetzt im Gesetz

Hinweis: Dieser Punkt bezieht sich explizit auf Unterschiede im Gesetzestext, weshalb hier keine Darstellung für den Antrag der Unionsfraktion erfolgt. Grundsätzlich wird im dortigen Antrag die „lageangemessenen Einbeziehung gefährdeter Bevölkerungsgruppen oder auch dringend erforderlicher Berufsgruppen in den Impfmechanismus" gefordert und dabei die Altersgruppen ab 50 oder ab 60 Jahren explizit benannt.

Möglichkeit der Aufhebung der Impfpflicht (Stand beide Gesetzesentwürfe):

- Kann jederzeit ausgesetzt werden mit einfacher Mehrheit Bundestag.
- Derzeitige Formulierung in beiden Gesetzen: komplette, dauerhafte Aussetzung der Kernnormen zur Verpflichtung, Datenerhebung und Bebußung Gesetzes:
  - bei Baehrens in § 20c (2) IfSG-E auf BT-Drs. 20/899: „Der Deutsche Bundestag kann durch im Bundesgesetzblatt bekanntzumachenden Beschluss die Geltung der §§ 20a bis § 20d aufheben oder die Frist nach Absatz 1 um jeweils bis zu ein Jahr verlängern."
  - bei Ullmann in § 20f (2) IfSG-E auf BT-Drs. 20/954: „Der Deutsche Bundestag kann durch im Bundesgesetzblatt bekanntzumachenden Beschluss die Geltung der §§ 20a bis § 20e aufheben oder die Frist nach Satz 1 um jeweils bis zu ein Jahr verlängern."

Bisherige Unterschiede *darüber hinaus*, solange keine solche Aufhebung stattfindet:

a. **Gruppe Baehrens:**
   - Es gilt Impfnachweispflicht für alle Erwachsenen
   - Es bedarf keiner Feststellung des Bundestags
b. **Gruppe Ullmann:**
   - Es gilt eine Nachweispflicht für alle Erwachsenen.
   - Zur Erfüllung dieser werden zunächst auch Beratungsnachweise akzeptiert
   - Bei Feststellung des Bundestags nach dem 15. September, entfällt innerhalb eines Monats die Akzeptanz der Beratungsnachweise für ab 50 – dann wird hier die Nachweispflicht zur Impfnachweispflicht. Der Nachweis von drei Impfungen wäre für diese Personen dann innerhalb sechs Monate zu gewährleisten, die volle Pflicht mit drei Impfungen träte mithin etwa Ende April 2023 ein

Neufassung Gruppe Baehrens:

Ab 50: Es gilt Impfnachweispflicht für alle Erwachsenen ab 50 und bedarf keiner Feststellung des Bundestags

18-49: Es gilt eine Nachweispflicht. Zur Erfüllung dieser werden zunächst auch Beratungsnachweise akzeptiert. Impfmechanismus: Bei Feststellung des Bundestags, entfällt letzteres für 18-49; dann wird die Nachweispflicht zur Impfnachweispflicht